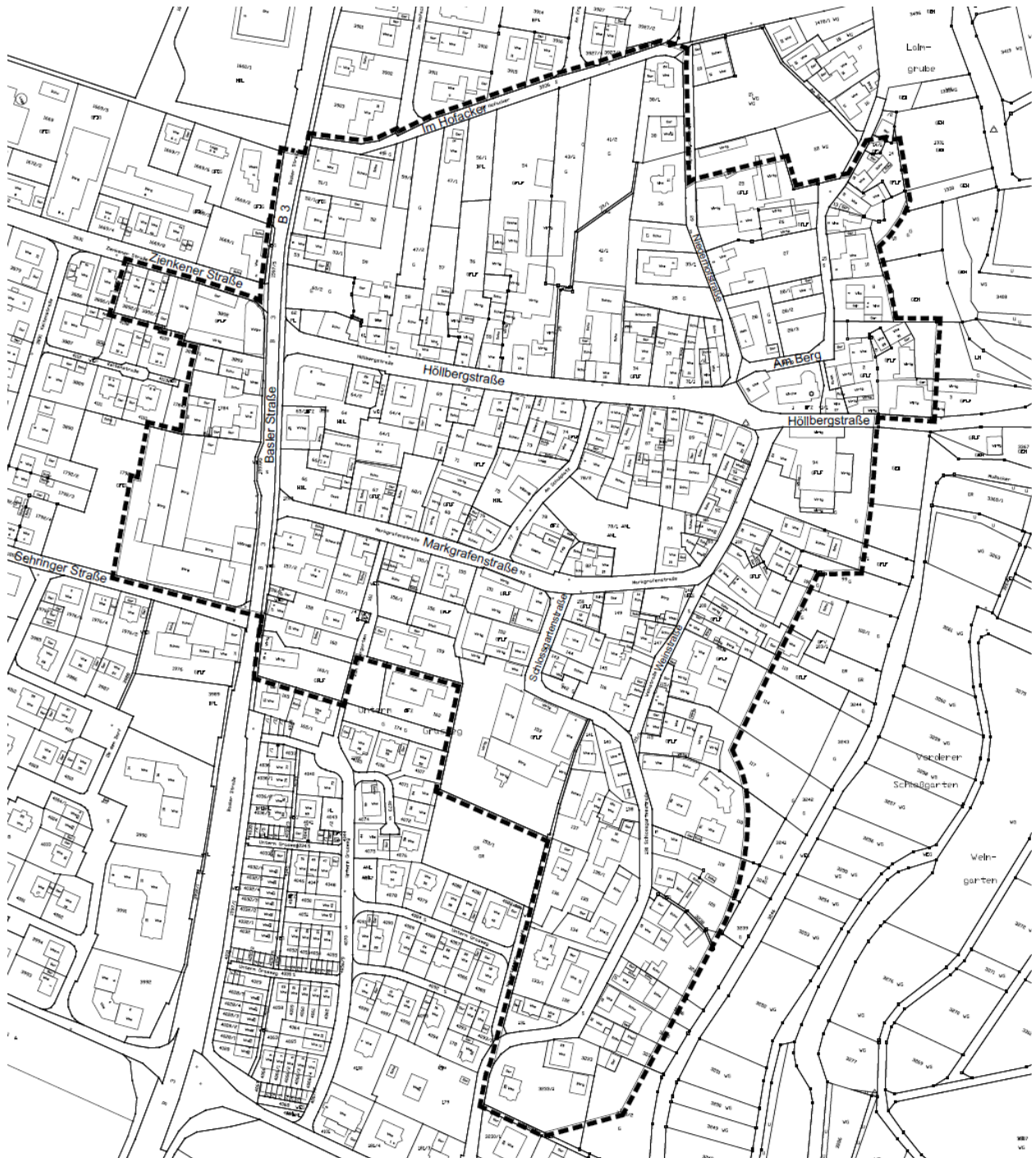


Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Müllheim, Ortsteil Hügelsheim

Erlas einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Ortsetter“ im Ortsteil Hügelsheim

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 27.05.2020 eingeleiteten Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ortsetter“ auf Gemarkung Hügelsheim wurde in gleicher öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Stadt Müllheim am 27.05.2020 gemäß § 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus folgendem Lageplan (ohne Maßstab). Maßgebend ist der der Satzung beigefügte Lageplan vom 27.05.2020.



Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter

www.muellheim.de

→ Rathaus

→ Ortsrecht / Satzungen

→ 6. Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
eingesehen werden.

Die Satzung wird im Rathaus in 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, Zimmer 313 zu folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr. Ansonsten nur nach vorheriger Terminabsprache.

Dringender Hinweis: Um die Ansteckungsgefahr zu minimieren sind wir bestrebt Kundenkontakte nur auf dringende Fälle zu beschränken. Bitte nehmen Sie daher verstärkt die Möglichkeiten der Einsichtnahme auf unserer Homepage, einer telefonischen Kontaktaufnahme oder auch gerne den Kontakt per email in Anspruch. Auch auf der Homepage sind die vollständigen Unterlagen hinterlegt. Wir danken für Ihr Verständnis; bleiben Sie gesund!

Jedermann (m/w/d) kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 16 (2) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB die Betroffenen (m/w/d) Entschädigung verlangen können, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs dauert und dadurch Vermögensnachteile entstehen und dass gemäß § 18 (2) Satz 3 BauGB die Fälligkeit dieses Entschädigungsanspruchs durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden kann. Auf § 18 (3) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 (4) GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW Jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Müllheim, den 01.06.2020

gez. Martin Löffler
Bürgermeister